Res. 4°
Bavar.
3000
X, 11 m

Bav. 3000
X. ii m

Instruction

Nach dem

von dem gnädigst angeordneten

Policey-Amt

der

Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt

Mannheim

unterm 1sten Januarii anni currentis in Druck

erlassenen Regulativo

eingerichtete

INSTRUCTION

für die

Heydelberger Metzgermeisterschaft,

Wie sie sich mit Ankauf des Viehes, dessen Schlachtung, Verkauf, Aushauung, und sonsten gegen dahiesiges Publicum zu betragen, und wessen sich Dieses gegen Jene zu versehen habe.

Heydelberg,

gedruckt bey Johann Jacob Häner, Hof- und Universit. Buchdrucker.

1773.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Was vor die Churfürstliche Haupt- und Residenz-Stadt Mannheim neuerlich gnädigst angeordnete Policey-Ambt, hat allbereits eingesehen, wie wichtig der Vorwurf seye das Fleisch nach seinen verschiedenen Gattungen, jedermann in behöriger Quantität, Qualität, gut, sauber und ächt, in wahrem Gewicht, und geeignetem Preiß ohne mindeste Gefährde zu verschaffen, und hat dahero zur Verbesserung deren Mänglen und ohnrichtigkeiten, welche bis anhero hierunter aller Wachtsamkeit ungeachtet unterloffen sind, eine vollkommene Instruction für die Stadt Mannheimer Metzgerschaft unterm 1sten dieses laufenden Jahrs und Monaths durch einen offentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft hinlänglich bekannt machen lassen; gleich aber der vor die dahiesige Haupt- und alte Residenz-Stadt Heydelberg gnädigst angeordneten Policey-Commißion das gemeine Beste eines theils eben so angelegen, und anderen theils derselben nicht unbekannt ist, daß deren öfteren Verwarnungen und verhängten Strafen ohngeachtet, von seiten der dahiesigen Metzgermeisterschaft verschiedene Mängle unterlofen seyen; als hat man vor unumgänglich nöthig erachtet, dem preißwürdigsten Beyspiel des schon benannten Policey-Ambts zu Mann-

heim nachzuahmen, forth das errichtete Regulativ nach der dahiesigen Verfassung, auch vor die Stadt Heydelberger Innwohnerschaft in folgenden Sätzen zu verkündigen.

I.

Solle künftig niemand er seye fremd, oder ein Burgers- und Meisters-Sohn, dahier zu schlachten erlaubet seyn, er wäre dann zum Burger und Metzgermeister nach vollbrachter Lehr, und Wander-Jahren würklich aufgenommen, mit einem zureichenden Vermögen, auch vor die Zukunft mit einer Fleischbanke, in der, nach dem Sinn, der allhiesiger Stadt gnädigst bewilligten Privilegien articulo XIV., sobald es die Umstände der Zeit erlauben, hinwiederum herzustellenden Fleisch-Schrande versehen.

II.

Weilen das Schlacht-Hauß dermahlen würklich, und seiner Zeit auch die Fleisch-Schrande täglich bey einer Straf von drey Fl. gesäubert und reinlich gehalten, auch gesammte Bänke zum öfteren in der Woch mit warmen Wasser auf das säuberste gewaschen, und gerieben werden müssen, als haben die gesammte schlachtende Metzgermeistere die Gebühr dieserwegen zu bezahlen, und gemeinsam beyzutragen, fort sich zu befleisen, daß dermalen würklich in ihren Häuseren und Fleisch-Läden, so wie seiner Zeit in der offentlichen Fleisch-Schrande, die Waagen, Narden, Hacken, Fleischhangen, Kärch, und das Getüche ꝛc. jederzeit nett, und unbeschmutzet angetrofen und überall die schönste Reinlich- und Sauberkeit erfunden werde.

III.

Hat es noch zur Zeit bey deme sein bewenden, daß in allhiesiger Stadt bloßhin denen christlichen Burgern und Metzger-

germeisteren zum Verkauf zu schlachten erlaubet ist, und hat sofort die allhiesige Judenschaft ihre erforderliche Fleischbedarfnuß von denen Metzgermeisteren nach der zwischen diesen letzteren, und kurzgedachten Judenschaft getroffener, von dem allhiesigen Stadt-Rath genehmigter Übereinkunft zu empfangen, dahingen die Metzgermeistere den Bedacht darauf sorgfältig zu nehmen haben, daß der kurzberührten Judenschaft es an Fleisch niemalen gebreche, und denen bißherigen Klagen um da mehr abgeholfen werde, als in dem ersteren Übertrettungs-Falle die ganze Zunft mit einer Straf von zehn Rthlr. Salvo regressu gegen denjenigen Meister, an welchem die Ordnung vor die Judenschaft zu schlachten stehet, angesehen, in weiteteren Contraventions-Fällen aber andere ausreichende vorkehrungen getroffen werden sollen.

IV.

Hat es bey der bisherigen Gewohnheit noch zur Zeit allhier sein verbleiben, Innhalts welcher denen gesammten Metzgermeisteren alle Gattungen von Fleisch ohne Unterschied zu schlachten erlaubet ist, doch mit dem bemerken, daß, falls in der ein- oder anderen Gattung ein Mangel erscheinen würde, nach dem Beispiel der Stadt Mannheim die Schlachtungs-Separation vorgekehret werden solle.

V.

Das schlachtende Viehe solle je und allzeit von bester Gattung, kein mageres, krankes, angestekt- oder grindiges Vieh, bey alsbaldigem Verlust des Burger- und Schlachtungsrechts, auch noch weit geschärfteren Andung zu schlachten erlaubt seyn; und damit die Policey-Commißion, und das Publicum dessen, daß nichts als rein und ganz gesund Viehe geschlachtet, und dahier ausgehauen werde, gänzlich versicheret seye, solle

jeder schlachtende Metzgermeister diese Instruction in vorgehenden und allen Puncten der Vesthaltung halber, und Vermeidung geflieſſentlichen Betrugs, nicht allein mit einem körperlichen Eyd, sondern annoch hauptsächlich dieses beschwören: wie er wissentlich dergleichen Vieh nicht kaufen und schlachten, auch im Fall solches, weilen man alle Mängel am Vieh äusserlich nicht abnehmen kann, geschehete, fort ein, oder anderer deren übrigen Metzgeren dergleichen schlachten und ihme Nachricht davon zukommen würde, er alsbalden auf der Stelle der Policey-Commißion die Anzeige wegen des bey ihme, oder seinem Mitmeisteren falschgefallenen Stuck Viehes, thun wolle. Damit aber

VI.

Alle hierunter vorgehen könnende Gefährde, Unterschleif und Nachsichten vermieden werden, so sollen alle Stuck Vieh vor, und nach der Schlachtung von denen geschwornen Vieh-Schätzeren und Fleischbeschaueren besichtiget, examiniret, und falls sich bey ein- oder anderem Stuck Viehe eine Ungesundheit, als Perlen, Finnen und andere dergleichen Mängel, Fehler und Krankheiten, wie die heissen und der ächten Reinigkeit, entgegen seyn mögten, äusseren würde, der erfundene Vorgang der Policey-Commißion, oder dem darzu bestellten Commissario gleich angezeiget, und das falsch gefallene Stück Viehe, nach bisheriger Observanz bey 50. Rthlr. Straf gleich aus hiesiger Stadt fortgeschaffet, und nicht das mindeste davon in der Stadt dahier verkauffet, oder ausgehauen werden, zu dessen Versicherung

VII.

Digitized by Google

VII.

Unter ebenmäßiger 50. Rthlr. Straf keinen Ochsen in dem Hauß, sonderen alle in dem hierzu angeordneten Schlachthauß zu schlachten, noch ohne beschehene Besichtigung des bestellt- und verpflichteten Fleisch-Beschauers, Ochsen, Rinder, Kälber, Schweine, Schaafe, Hämmel auszuhauen gebotten wird.

VIII.

Weßwegen zu Fleischbeschaueren kündig- und vertraute Personen angeordnet, besonders hierauf Instruiret und mit schweren Eydespflichten beleget worden, welche die Metzgere ohne mindesten Aufenthalt gleich förderen, und ihrer Treue, Redlich- und Schuldigkeits wegen, unter Geld, Ehren, auch schwerestten Leibes-Strafen zu haften haben.

IX

Kein schlachtender Metzgermeister soll Vieh in gering- oder grösserer Anzahl über seine warhafte Schlacht-Erfordernuß, um damit heimlichen Wucher, und Handel zu treiben, wodurch nur Theuerung verursachet wird, erkaufen, vielweniger bey schärfestem Einsehen solches ausser Land verschicken, so, wie kein Meister, dessen Weib, Kindere oder Knecht einem anderen Zunftgenossenen seine Kunden, auf was Art es immer geschehen mag, bey einer Straf von 10. Rthlr. abzuspannen suchen.

X.

Nachdeme seiner Zeit die offentliche Fleisch-Schrande hergestellt seyn wird, so sollen die Fleisch-Bänke nach der in der Stadt Mannheim eingeführten Ordnung von 14. zu 14. Tagen dem Turno nach gewechselet werden, damit jeder Zunftgenossener gleichen Zugang, und Nahrung genieße.

XI.

XI.

Eben auf diesen Falle, der seiner Zeit zu eröffnenden Fleisch-Schrande, müssen alle Tag, mithin auch an Sonn- und Feyertägen gesammte schlachtende Metzgermeistere, ohne mindeste Ausnahm Morgens früh, und zwar zu Sommerszeit von 5. zur Winterszeit von halb 7. bis 10. Sonn- und Feyertags aber nur Winters bis 8. Sommers bis halb 8. Uhr ihr gesamtes Fleisch in der Schrand feil halten, alles in möglichster Reinig- und Sauberkeit auf denen Bänken auslegen, denen zum Einkauf sich einfindenden Personen, und Dienst-Gesind bescheiden begegnen, und nach Verlangen die Fleisch-Gattungen in wahrem Gewicht und um den gesetzten Tax ohne mindeste Aufdringung ohngebührlich, oder gegen die hiernachgesetzte Ordnung, bey 10. Rthlr. Straf untersagter übermäßigen Zugaben, williglich verreichen, weniger sich unterstehen, das ausgestellte Fleisch unter dem Vorwand oder der Ausrede, es seye schon bestellt oder verkauft, denen sich darum meldenden zu versagen, inmassen diese, wie alle andere Ungebühren und sträfliche Bevortheilungen des Publici auf der Stelle empfindlichst geandet werden sollen, wo ein gleiches in Rucksicht der verordneten Reinig- und Sauberkeit, der Bescheidenheit gegen die zum Einkauf sich einfindende Personen, des wahren Gewichts, dann der Verweigerung des Fleisches selbsten unter der Einrede, ob seye solches schon verkauft, auch dermalen die Metzgermeistere in ihren Häuseren bey der annoch nicht hergestellten Schrande unter Vermeydung der nemlichen Andung zu beobachten haben.

XII.

Alldieweilen bis anhero in Fällen, wo Haushaltungen gegen Vermuthen zufällig Nachmittags Fleisch benöthigt gewesen, solches durch vergebliches herumschicken in der Stadt von einem

einem Metzgere zum anderen um ihr bares Geld nicht erhalten können, so solle diesem Unwesen durch schleunige Förderung und Abgab des benötigten Fleisches abzuhelfen, alltäglich, auch Nachmittags das Jahr hindurch die Metzgermeisterschaft hinlänglich Fleisch bereit halten, seiner Zeit aber, nemlichen, wenn die offentliche Fleisch-Schrande hinwiederum hergestellet seyn wird, so sollen alltäglich, auch Nachmittags das Jahr hindurch so wohl zur Sommer- als Winterszeit von 3. bis 5. Uhr zwey Metzgermeistere in der Schrande mit hinlänglichem Fleisch von aller Gattung versehen, feil halten, und diese Feilhaltung unter gesamter Metzgerschaft dergestallt alterniren, daß bey erscheinendem Mangel die hinlängliche Ahndung gegen die ganze Metzgerzunft Salvo regressu gegen den saumseligen Theil ohne allem Einreden verfüget werden solle.

XIII.

Wird ihnen Metzgermeisteren nachdrucklichst hiermit anbefohlen, keine ohnerlaubte und unschickliche Zugaben, von besonders minder taxirten Stücken, als Lung, Leber, Sülzen, Füß und dergleichen nur jemand anzumuthen, weniger zuzugeben, sondern sie sollen lediglich Ochsen zu Ochsen, Kalb zu Kalb, Hammel zu Hammel, Schweinen zu Schweinen-Fleisch, und zwar zu zehn Pfund jeder Gattung mehr nicht, als höchstens ein Pfund und in gleicher proportion bey mehr, oder minderen Fleisch pfunden die Zugaben bey 10. Rthlr. auf Befund gleich zur Stelle zu erlegender Geld Strafe auswiegen. Und damit

XIV.

Das Publicum seines Gewichts, womit zeithero deren öfteren Verwarnungen auch Strafen ungeachtet, der gröste Betrug und Unterschleif getrieben worden, versicheret seye,

ſo wird unter vorberührter Straf jedem auferleget, ſeine Waag und Gewicht allzeit auf das accurateſte abgezogener, die Waag-Schaalen, und das gehäng von Bein und Fett auch ſonſtigem Geſchmier frey und auf das ſauberſte zu erhalten, immaſſen bey der ſtets angeordneten Viſitation und Aufſicht hierunter keine Entſchuldigung noch ſonſtige Ausrede geachtet, ſondern bloßhin auf das ermeßliche Straf-Quantum exequiret, noch ſchärfer aber geahndet werden ſolle, wann ein, oder der andere Metzger die etwa von denen Dienſtbotten aus Furcht vor ihrer Herrſchaft zuruck geworfen werdende Knochen anderen Kunden hinwiederum zu dem Fleiſch zu wiegen, und alſo gedoppelt zu verkaufen ſich unterſtehen würde.

XV.

Darf ſich künftighin keiner der Metzgerſchaft bey obgeſetzter Straf von 10 Rthlr. unterſtehen, Fleiſch von aller Gattung ſtuckweis, ohne Zugabe um übereintommenden höheren Preiß, als der Tax iſt, an Innwohnere der Stadt, oder auswärtige zu verkaufen, ſondern alles ſolle, wie im kurz vorſtehendem §vo XIV. geordnet iſt, accurat gewogen, keine Zugab von anderer Gattung Fleiſch mehr ertheilet, nicht der dinneſte Heller weiter, als der obrigkeitlich geſetzte Tax beſaget, vom innländiſchen ſowohl, als ausländiſchen per Pfund geforderet, noch angenommen werden, welcher Meiſter zum erſtenmahl ohnrichtig, mit 10. Rthlr. Straf beleget werden ſolle, welcher zum zweyten oder drittenmahl aber fehlerhaft erfunden würde, hat ſich weit höherer Geld, auch Leibs-Straf, und letztens gar der Niederlegung des Burger- und Schlachtrechts ganz ſicher zu verſehen, geſtalten die gnädigſt angeordnete Policey-Commiſſion dieſe bisher obgewaltete Frevel, und Betrügereyen auf einmahl abgeſtellet, das Publicum vor ſolchen geſicheret, und erforderliche Ordnung hierunter beobachtet

tet wissen will, dahero an beständig vervielfältigter Aufsicht von verschiedenen Personen, auch schärfester Bestrafung deren Contravenienten es um da weniger ermanglen soll, als sich die Policey-Commißion von dem gesamten Publico versiehet, es werde dasselbe auch seiner seits zur Unterstützung des obrigkeitlichen guten Willens über die erfindende Mängle und Contraventions-Fälle die schleunige Anzeige in instanti zu machen nicht entstehen.

XVI.

Wird gebotten bey 100. Rthlr. auch nach gestalten mehr zu erhöhenden Strafen, welche die ganze Meisterschaft miteinander gleich bey verspührendem Mangel zu erlegen haben, das dahiesige in Rucksicht auf die viele Metzgermeistere nicht allzustarke Publicum niemahlen an Fleisch jeder Gattung ermanglen zu lassen, gestalten ihnen, nach der von dem gnädigst angeordneten Policey-Ambt der Residenz-Stadt Mannheim neuerdings getroffenen Verfügung ein nach Zeit, Umständen, und Einkauf bemessener Tax von Quartal zu Quartal (gleich a prima Januarii a. c. bereits angefangen worden ist) ausgeworfen, und von Churfürstl. hoher Landes-Regierung festgesetzet, dabey auf ihre Nahrung und häußliche Lebsucht Rucksicht genommen wird, solchemnach auch ihnen Metzgermeisteren pflichten halber obliegen will, stetshin für hiesiges Publicum und den erforderlichen Vorrath zu sorgen, forthin die schicklichste Eintheilungen unter sich zu vereinbahren, und weilen

XVII.

Bis anhero sie die Metzgermeistere die besonders taxirte Fleischstücke zum Betrug des Publici als Zugaben nemlich die Füse, Lung, Leber, Sülz, Kalbs-Köpf ꝛc. zum Theil sträflichst beygehauen, und ausgehauen, theils auch zu ande-

ren Benachtheiligungen des Publici, das Blut, Fleisch, Sülzen, aller Gattung, weniger nicht, die Hammelsgelinge, unter die lediglich aus Schweinen-Blut und Schweinen-Fleisch, dann lediglich aus Schweinengelinge bestehen sollende respective Blut- und Leber-Würst zum Eckel und Betrug, vermischet haben, so wird bey alsbaldigem Verlust des Burger- und Meisterrechts hiemit geordnet, daß die Blut- Leber- und Bratwürst künftighin lediglich von Schweinen, wohlgewürzet, gut, geschmackhaft und reinlich, mithin ohnverfälschter dem Publico nach gesetztem Gewicht und Tax geliefferet, die Füß, Ochsen-Mäuler, Gaumen, Lung, Leber, Herz, Sülzen ꝛc. deren Ochsen, dann die Kalbsköpfe, Füß und Gegröß, weniger nicht die Kalbs- und Hammelsgelinger stuckweis verkaufet, und von allen diesen Gattungen zum täglichen Einkauf dem Publico sauber und reinlich zugerichtet, parat gehalten werden sollen, es wäre dann, daß sich die Kalbsköpfe zu sehr häuffeten und in dem Publico dahier um gesetzten Preiß nicht verkauft werden könnten, wo alsdann die Beschaffenheit dem angeordneten Fleisch-Commissario angezeiget, von selbigem ermessen, und die Zugaben deren Köpfen doch nicht anderst, als in deren gesetzten Preiß und keinesweegs nach dem übrigen Fleisch-Tax, erlaubet, jedoch bey dem Entwurf des taxes auf eine dißfallsige proportionirliche Erhöhung der jedesmahlige bedacht genommen werden solle.

XVIII.

In sofern ein- oder der andere Metzger, erfunden werden sollte, welcher das Reipling-Fleisch, vor Kalb-Fleisch, oder das Kuh-Fleisch, vor Ochsen-Fleisch verkauffen und also das Publicum gefährlicher weis betrügen würde, gegen denselben solle auf dem ersten Falle mit einer Arrest-Strafe von acht Tag bey Wasser und Brod verfahren, auf den zweyteren Fall aber

gegen

gegen denſelben die Niederlegung des Burger- und Schlachtungsrecht verhänget werden; eben welche reſpective gedoppelte Strafe auch gegen denjenigen deren ſogenannten Küh-Metzgeren erfolgen ſolle, welcher ſich unterfangen würde, derley Kuh-Fleiſch, Viertel oder Pfundweis, heimlich oder offentlich denen Ochſen-Metzgeren zum Verkauf abzugeben.

XIX.

Wird einem jeden Metzgermeiſter nach denen desfalls bereits mehrfälltig erlaſſenen Höchſt Churfürſtl. gnädigſten Verordnungen bey einer Straf von 10. Rthlr. unterſaget, ein Kalb welches nicht wenigſtens drey Wochen, und einen Tag Milch geſoffen, oder eine Kuhe, von welcher nicht würklich das Kalb ſechs Wochen zuvor abgewöhnet worden iſt, zu kauffen, und zu ſchlachten, gleich dann auch in Anſehung der Schlachtung des Schweinen-Fleiſches, ſich dann ſammtliche Metzgermeiſtere unter der nemlichen Strafe nicht unterſtehen ſollen, ehender oder länger derley Schweinen-Fleiſch zu ſchlachten, als ihnen in dem jedesmahl kund gemachten Victualien-Tax wird geſtattet werden.

XX.

Saintliche Metzgermeiſtere haben ihre Ehefrauen, Kindere, und Dienſt-Geſinde, ſo ſie zum Betrieb des Handwerks, und ſonderheitlich zum Verkauf, und Aushauung des Fleiſches anſtellen, hiernach zu unterrichten, und ihnen die bevortheil- und Entgegenhandlung dieſer Inſtruction getreulich und nachdrucksamſt zu unterſagen, damit ſie Metzgermeiſtere, als welche für ihre anſtellende Leuthe und Dienſt-Geſinde zu ſtehen, Verantwortung zu leiſten, und die Straf zu erlegen haben, nicht ſich ſelbſten in unnöthiges Unglück, Schaden, Verdruß, Nahrungs und Vermögens-Abbruch ſtürzen mögen,

von welchen Unfällen sie nichts, als die aufrichtig-ehrliche Nachlebung dieser Instruction befreyen kann.

XXI.

Damit das Publicum von dieser Policey-Ordnung den besten Erfolg würklich haben, und das Gesind ihre eigene Unterschleif und Verschulden nicht zum Nachtheil der Metzgerschaft, noch der Vilitation, oder sonsten ihrer Herrschaft vorspiegelen, und letztere die Anordnungen gesammter selbsten wissen, und leichter begreifen, folgsam hiernach das Gesind anweisen, forth denen Ausreden begegnen mögen, so ist zur Verhütung aller Bevortheilung, Zank, Streit und sonstigen Gegenhandlungen auch geschwindester Hülfs-Vorkehr, und Verbescheidung ein besonderer von Policey-Commißions wegen, bestellter Commissarius mit mehreren ihme untergebenen Visitatoren angeordnet worden, welcher dermahlen alltäglich zum öfteren zu unvermutheten Stunden die Läden deren Metzgermeisteren zu besuchen, seiner Zeit aber nach der hergestellten offentlichen Fleisch-Schrande in derselben alltäglich anwesend seyn, nicht allein auf die sträfliche Vorgänge selbst invigiliren, derley auf der Stelle abstellen, die Zänkereyen schlichten, solche zu Bestrafung der Policey-Commißion gleich vortragen, sondern auch dermahlen, da mehrgehörte offentliche Schrande annoch nicht im Stand ist, denen wegen einer Contravention dieser gegenwärtigen Verordnung sich meldenden Käuferen, und Dienst-Gesinde, alsbaldiges Gehör leisten, guten Willen zeigen, und nach der denselben ertheilten besonderen Instruction alle Hülfe verschaffen sollen; diejenige aber, welche für ihres, und des gemeinen Beste keine Anzeige machen, die Bevortheilungen dulten, und sich willig betrügen lasen wollen, werden alsdann verwarnet, mit ohnverdient- und beleidigenden Ausschreyen über die Policey-Commißion, derselben Ankehren und

Nach-

Nachsichten an sich zu halten, immassen die Policey alle Gesätz-widrige Mängel und Handlungen, so die betheiligte nicht anzeigen wollen, ohnmöglich zu wissen, abzustellen, oder zu bestrafen vermögend ist, und da übrigens

XXII.

Alle Policey-Gesätze einen beständigen Wandel haben, und dahero nach Zeit, und Umständen eingerichtet, und veränderet werden müssen, als wird künftige Mehr- oder Minderung gegenwärtiger Verordnung auch hiemit ausdrücklich vorbehalten, indessen

XXIII.

Solle diese Instruction im Druck zu jedermanns Wissenschaft verkündet. angeschlagen, jeder Haußhaltung ein Exemplar gratis abgegeben, und der Metzgerzunft alle Quartal bey haltendem Gebott zur Nachricht vorgelesen werden. Heydelberg den 30. Jenner 1773.

Von
Städtischer gnädigst angeordneten
Policey-Commißions wegen.

C. T. Sartorius.

Digitized by Google

Digitized by Google